



KOA 1.800/18-009

Bescheid

I. Spruch

Dem Österreichischen Rundfunk (FN 71451 a beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 29/2018, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern Nr. 1 und 2 beschriebenen Funkanlagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 05.07.2018, bei der Kommunikationsbehörde Austria am 13.07.2018 eingelangt, beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb folgender Tunnelfunk-Sendeanlagen:

- Schranbachtunnel Kaprun - Oberstufe (88,8 MHz – Ö3)
- Schranbachtunnel Kaprun - Oberstufe (96,6 MHz – Radio Salzburg)

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Sendeanlagen wie beantragt realisierbar sind.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt darüber hinaus gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, die weitere Begründung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN
ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191
DVR-Nr.: 4009878

technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.800/18-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. August 2018

Kommunikationsbehörde Austria

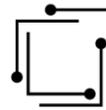
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, technische Direktion, **amtssigniert per E-Mail an technischedirektion@orf.at**

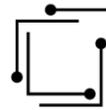
In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per Mail
3. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.800/18-009

1	Name der Funkstelle	Schranbachtunnel Kaprun-Oberstufe			
2	Standort	Betriebszentrale Tal			
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk			
4	Sendefrequenz in MHz	88,80			
5a	Empfangsfrequenz in MHz	99,00			
5b	Muttersender	Salzburg-Gaisberg			
6	Programmname	Hitradio Ö3			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E43 30		47N13 27	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	956			
9	Höhe der Antenne in m über Grund	5,0			
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	500 mW pro Abschnitt			
11	Art der Antenne	Strahlerkabel			
12	Polarisation	H			
13	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.			
14	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land A hex	Bereich 2hex	Programm 03 hex	
15	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067			
16	Bemerkungen				



Beilage 2 zu KOA 1.800/18-009

1	Name der Funkstelle	Schranbachtunnel Kaprun-Oberstufe			
2	Standort	Betriebszentrale Tal			
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk			
4	Sendefrequenz in MHz	96,60			
5a	Empfangsfrequenz in MHz	94,80			
5b	Muttersender	Salzburg-Gaisberg			
6	Programmname	Radio Salzburg			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E43 30		47N13 27	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	956			
9	Höhe der Antenne in m über Grund	5,0			
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	500 mW pro Abschnitt			
11	Art der Antenne	Strahlerkabel			
12	Polarisation	H			
13	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.			
14	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land A hex	Bereich 8hex	Programm 02 hex	
15	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067			
16	Bemerkungen				